

## Die Mängelrüge in Recht und Praxis.

Die Frage nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Mängelrüge und bei der Geltendmachung der Mängelansprüche spielt im Wirtschaftsleben eine wichtige Rolle, weshalb die nachfolgenden Ausführungen von allgemeinem Nutzen sein dürften.

Für die rechtliche Beurteilung der Mängelrüge ist zunächst der sogenannte Handelskauf von Bedeutung, der im Sinne des Handelsgesetzbuches dann vorliegt, wenn Verkäufer und Käufer als Kaufleute aufzufassen sind. Dagegen ist ein Warenverkauf seitens eines Händlers oder Fabrikanten an Private rechtlich als ein „gewöhnlicher Kauf“ aufzufassen. Beim regelrechten Handelskauf hat nach § 377 HGB, der Käufer die Ware „unverzüglich“ nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen. Ergibt diese Untersuchung der Ware einen Mangel, so muß hierüber dem Verkäufer unverzüglich Anzeige gemacht werden. Der Rechtsbegriff „unverzüglich“ praktisch oft von recht erheblicher Bedeutung, ist dahin auszulegen, daß die Mängelanzeige in einer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang üblichen Zeit bewirkt werden muß. Der Käufer darf sich nicht auf willkürliche Besonderheiten seines Betriebes und auch nicht auf persönliche Behinderung berufen. Bei großen Warenmengen gleicher Art braucht der Käufer nach allgemeinem Geschäftsbrauch nur Stichproben zu nehmen, deren Ausfall ausreichend zur Begründung einer Mängelrüge ist. Zur Öffnung von Behältern, beispielsweise Konservendosen, Dosen usw. der Verpackung oder der Ausstattung, ist der Käufer nicht verpflichtet, sofern der Wert oder die Verkauflichkeit der Ware darunter leiden würde; es gilt dies hauptsächlich auch von Flaschenweinen, Mineralwässern usw. In jedem Fall hat der Käufer die angebotene Ware unverzüglich auf „offene Fehler“ zu untersuchen, darunter versteht das Gesetz solche, die bei üblicher Beschichtigung durch den Augenschein wahrnehmbar sind. Daneben unterscheidet das Gesetz sogenannte verborgene oder heimliche Fehler, die dem Verkäufer unverzüglich nach der Entdeckung durch Mängelrüge anzuzeigen sind.

Die Mängelrüge muß den Mangel oder Fehler bestimmt und deutlich bezeichnen. Der Verkäufer darf nicht im Zweifel sein, welcher Mangel gemeint ist. Die sehr gebräuchliche Form der Zurverfügungstellung mit allgemeinen Redensarten, wie „schlechte Ware“ oder „unbrauchbar“ erfüllt nicht die vom Gesetz geforderten Bedingungen. Die Mängelrüge kann mündlich oder schriftlich erfolgen; praktisch wird die Schriftform stets den Vorzug verdienen, besonders mit Rücksicht auf einen etwaigen Prozeß. Will sich der Käufer die Gewährleistungsansprüche sichern, so muß er für rechtzeitige Absendung und Anknüpfung des Rückbriefes Sorge tragen, den man grundsätzlich „eingeschrieben“ schicken soll. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder wird sie ganz unterlassen, so gilt die Ware nach Beschaffenheit und Menge als abgenommen und genehmigt. Die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge spielt zur Wahrung der Rechte und Ansprüche daher eine große Rolle. Nur für den Fall, daß der Verkäufer einen Mangel „arglistig“ verschwiegen hat, verbleibt dem Käufer das Recht, seine Ansprüche auch später geltend machen zu können. Als ein arglistiges Verschweigen faßt das Gesetz ein solches auf, nach welchem der Käufer durch Verschweigen getäuscht werden sollte.

Für die Mängelrüge kommen nur Sachmängel in Frage. Ausgeschlossen von der Mängelrüge sind Mängel im Rechte oder sonstige Vertragswidrigkeiten, etwa verfrühte oder verspätete Lieferungen oder die Einsetzung unrichtiger Preise in die Faktura. In erster Linie bildet die rechtliche Grundlage für die Mängelrüge zunächst die bei der Auftragserteilung festgelegten Bedingungen über die Beschaffenheit der Ware. Wo es an besonderen Vereinbarungen fehlt, greift das Gesetz bis zu einem gewissen Grade helfend ein. Nach dem Gesetz nämlich muß eine Ware diejenigen Eigenschaften besitzen, die nach Herkommen und Brauch im allgemeinen von ihr zu erwarten sind und die man beim Kauf gewöhnlich voraussetzen darf. Es ist daher nicht unbedingt erforderlich, beim Kauf die Qualität einer Ware in Worten genau festzulegen. Handelt es sich um vertriebbare Gattungsware, wobei besondere Vereinbarungen über die Beschaffenheit nicht getroffen wurden, so schreibt sowohl das BGB. § 243 als auch das HGB. § 300 vor, daß die Ware von mittlerer Art und Güte sein muß. Zeigt die Ware eine schlechtere Beschaffenheit als nach der mittleren Güte zu fordern ist, so steht dem Käufer natürlich das Recht der Rüge zu.

In der Praxis ist der Fall nicht selten, daß die Ware zwar im allgemeinen nicht fehlerhaft ist, daß ihr aber die „zusicherte Eigenschaften“ fehlen. Auch in einem solchen Fall ist natürlich das Recht zur Mängelrüge gegeben; Voraussetzung ist aber, daß besondere Zusicherungen bestimmter Eigenschaften gegeben wurden. Es ist zu beachten, daß allgemeine Anpreisungen der Waren, wie sie im Handelsverkehr üblich sind, im Sinne des Gesetzes nicht als Zusicherungen aufzufassen sind. Waren dem Käufer beim Kaufabschluß die Fehler der Ware bekannt, so kann er nicht hinterher das Recht der Mängelrüge für sich in Anspruch nehmen. Auch bei grober Fahrlässigkeit in der Untersuchung und Prüfung der Ware verliert der Käufer das Recht der Mängelrüge. Nur bei Vorliegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers gewinnt in diesem Fall der Käufer das Recht der Mängelrüge zurück.

Ist der Tatbestand der Mängelrüge gegeben, so eröffnet sich für den Käufer ein dreifacher Rechtsweg. Rechtlich finden die Ansprüche aus der Mängelrüge ihre Regelung nach dem BGB. § 462 und § 466. Es steht dem Käufer zunächst nach Wahl frei, die Rückgängigmachung des Kaufs, die sogenannte Wandlung oder aber die Herabsetzung des Kaufpreises, sogenannte Minderung zu verlangen. Die dritte Möglichkeit ist dann gegeben, wenn der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. In einem solchen Fall kann der Käufer statt der Wandlung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Das gleiche Recht steht dem Käufer zu, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Sowohl im Falle der Wandlung wie der Minderung hat der Käufer die Pflicht, die Fehlerhaftigkeit der Ware und die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ausreichend zu beweisen. Solange ein Vertrag über die Wandlung oder Minderung nicht zustande gekommen ist, verbleibt dem Käufer das Recht, seine Wahl noch zu ändern; er kann also statt der zu-

## Buchführung und Umsatzsteuer.

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz enthalten u. a. die näheren Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht für Gewerbetreibende. Nicht nur der buchführende Kaufmann, sondern jeder Umsatzsteuerpflichtige ist zur Feststellung der von ihm vereinnahmten Entgelte verpflichtet.

Der sogenannten „Aufzeichnungspflicht“ in diesem Sinne, die also auch für Kleingewerbetreibende und Minderkaufleute gilt, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt, wenn 1. sämtliche Entgelte die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich, in ein Buch eingetragen werden. Bei Betrieben, deren Bruttoeinnahmen im vorhergehenden Jahre nicht mehr als 10 000 Reichsmark betragen haben und auch voraussichtlich im laufenden Jahre sich nicht höher stellen werden, genügt es, wenn die Eintragung der Entgelte erst am Schlusse jeder Woche erfolgt; 2. am Schlusse jedes Steuerabschnitts der Gesamtertrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird; 3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Steuerabschnitts die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

Pflegt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrages der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben — für den Haushalt oder das Geschäft — zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Finanzamt die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben ermöglichen. Auch der Eigenverbrauch, d. h. die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen, ist hierbei zu berücksichtigen. Ferner müssen die aus den Einnahmen bestrittenen geschäftlichen Ausgaben erforderlichenfalls durch Einkaufsbücher usw. nachgewiesen werden.

Zu beachten sind ferner die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§ 162) über die Form, in der die Aufzeichnungen zu machen bzw. Bücher zu führen sind: Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. Die Bücher sollen, soweit es geschäftsbüchlich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. — Auch lose Blätter und Formulare können also bei ordnungsmäßiger Durchführung genügen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind. In Bücher soll, wo dies geschäftsbüchlich ist, mit Tinte eingetragen werden (Tintenstift genügt regelmäßig). Trägt der Steuerpflichtige noch vorläufige Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen werden und ebenfalls aufbewahrt werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens aufgezichnet

werden (vgl. jedoch für die Umsatzsteuer die oben angegebene Erleichterung). Die Bücher, Aufzeichnungen und soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere, sollen zehn Jahre aufbewahrt werden. Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.

Buchführende Kaufleute haben darüber hinaus auch im steuerlichen Interesse die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Buchführung zu beachten. Für diese ist außerdem die Möglichkeit zugelassen, die Versteuerung ihrer Umsätze nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den „genommenen“ Lieferungen oder sonstigen Leistungen vorzunehmen. Diese Versteuerungsart empfiehlt sich vielfach aus dem Grunde, weil sich hier die steuerpflichtigen Umsätze aus dem Warenkonto leichter feststellen lassen. Unter den heutigen Verhältnissen wird trotzdem regelmäßig die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorgezogen, da infolge der vielen Zahlungsschwierigkeiten die Beiträge häufig verspätet eingehen und erst nach dem Eingang zu versteuern sind.

Für die umsatzsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden ist es von außerordentlicher praktischer Bedeutung, daß sie genau nach den bezeichneten Vorschriften bei der Einrichtung ihrer Bücher verfahren. Bücher, die den Vorschriften entsprechen, sind kraft ausdrücklicher Vorschrift der Besteuerung zugrunde zu legen, wenn kein besonderer Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Da sie bei Einhaltung der Bestimmungen die Vermutung für sich haben, daß sie ordnungsmäßig geführt sind, hat das Finanzamt das Gegenteil zu beweisen.

Vereinzelte Verstöße und Unrichtigkeiten rechtfertigen es nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (Urteil vom 19. Sept. 1923 VI 1 A 96/23) noch nicht, daß das Finanzamt sich über die Aufzeichnungen vollständig hinwegsetzt. Es wird vielmehr von ihm nachzuweisen sein, daß die ganze Buchführung als mangelhaft und unzuverlässig anzusehen ist. Dies ist z. B. in einem Falle angenommen, in dem verschiedene Einnahmeposten nicht verbucht und bei anderen Buchungen Preisbeträge unrichtig angegeben waren; außerdem waren falsche Eintragungen, Uebertragungs- und Rechenfehler festgestellt. Nicht ordnungsmäßige Buchführung berechtigt das Finanzamt zur Schätzung, wobei gegen die Höhe der festgesetzten Steuer lediglich die Beschwörde an das Landesfinanzamt gegeben ist. Daß in diesen Fällen die Finanzämter nicht verpflichtet sind, alle nachweisbaren Umsätze zusammenzutragen, vielmehr, da ihnen dies meistens überhaupt unmöglich sein wird, über das wirklich nachgewiesene Ergebnis hinaus die Umsätze einzuschätzen, berechtigt sind, hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 17. September 1925 (VI B 158/25) ausgesprochen. Immerhin müssen sie, wie sich aus einer früheren Entscheidung vom 11. Januar 1923 (III A 423a) ergibt, bei der Schätzung die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigen; sogenannte Normalsätze können nur als Hilfsmittel dienen.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß, wenn Umsatzsteuerfreiheit auf Grund des Zwischenhandelsprivilegs, Einfuhrprivilegs oder Ausführprivilegs in Anspruch genommen werden soll, besondere Angaben in der Buchführung erforderlich sind, über die gesetzlich eingehende Bestimmungen getroffen sind.

erst geforderten Wandlung nunmehr Minderung verlangen. Wurde jedoch die Wandlungsklage rechtskräftig abgewiesen, so steht der Erhebung der Minderungsklage nichts im Wege. Der Anspruch auf Wandlung oder Minderung sowie Schadenersatz verjährt in der Regel, sofern nicht der Käufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, bei Grundstücken in einem Jahr.

## Unbeschränkte Lohnpfändung.

Das Landgericht II in Berlin hat in mehreren Beschlüssen uneingeschränkte Lohnpfändung wegen Unterhaltungskosten der Ehefrau und des ehelichen Kindes entgegen dem Buchstaben des Gesetzes für unzulässig erklärt, weil es nicht der Wille des Gesetzes sein konnte, den arbeitenden Schuldner der öffentlichen Fürsorge anheim fallen zu lassen. § 4 Ziff. 3 des Lohnbeschlagnahmengesetzes bedürfte deshalb einer einschränkenden Auslegung dahin, daß der notdürftige Unterhalt des Schuldners und der evtl. bei ihm wohnenden, unterhaltsberechtigten Familienmitglieder sichergestellt werde und der hierzu erforderliche Teil des Lohnes von der Beschlagnahme frei bleiben müsse, da anderenfalls dem Schuldner die Fortsetzung seiner Arbeit nicht zuzumuten sei.

Der Zivilsenat des Kammergerichts tritt dieser Auffassung des Landgerichts II in einem Beschlusse vom 1. April 1927 (8. W. 2425, 27) entgegen, in dem wörtlich ausgeführt wird:

„Wenn das Landgericht für seine Ansicht besonders darauf Gewicht legt, daß infolge der unbeschränkten Pfändung des Lohnes der Schuldner wegen seines Unterhalts auf die öffentliche Fürsorge verwiesen wird, so übersieht es, daß, wenn man die Pfändung nur beschränkt zuläßt, ein solches Angehen der öffentlichen Fürsorge der Ehefrau angesonnen wird, solange der Mann nicht gezahlt hat, und möglichenfalls auch nachher, wenn sie Schulden aus der Zeit abzutragen hat, in der sie den Mann im Stiche ließ. Wenn bei diesem Widerstreit den Interessen der Ehefrau, der sie in der Vergangenheit verletzt hat, vom Gesetzgeber der Vorzug gegeben ist, so ist nicht ersichtlich, weswegen hier der Richter, wie das Landgericht meint, das alte Gesetz mit neuem Geist zu erfüllen hätte, und warum ein solcher Rechtszustand mit dem Rechtsgefühl, dem sittlichen und dem sozialen Gefühl des heutigen Durchschnittsmenschen nicht mehr vereinbar sein soll. Es kann daher auf sich beruhen, ob es überhaupt statthaft sein möchte, ein ganz klares, einer Auslegung nicht weiter fähiges, eine Lücke nicht aufweisendes Gesetz in der vom Landgericht gewollten Weise belächelt zu schienen.“

**Darlehen aus der Erwerbslosenfürsorge.** Durch die Einziehung der Zinsen und Tilgungsbeträge für Darlehen aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge (zur Zeit etwa 6000 Darlehen) ist der Reichsarbeitsverwaltung

eine so umfangreiche Arbeit erwachsen, daß der Reichsarbeitsminister sie im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. 6. 1927 ab auf die Präsidenten der Landesfinanzämter und die Kassen der Reichsfinanzverwaltung übertragen will. Die Präsidenten sollen auch die Stundungsbefugnis mit der Einschränkung erhalten, daß eine Mitwirkung der Reichsarbeitsverwaltung als Berufungsinstanz weiterhin gesichert bleibt.

**Haftung für Vertreter.** In einem Urteil vom 24. 6. 1926 (49/26 II) behandelt das Reichsgericht die Frage der stillschweigenden Vollmachtserteilung. Hierfür kommt es nicht sowohl darauf an, ob der Vertretene, d. h. also der Prinzipal, das Geschäftsgeschehen des Vertreters gekannt und geduldet hat, als vielmehr darauf, wie das ganze Verhalten des Prinzipals in Ansehung der Handlungen des Vertreters von dem mit diesem kontrahierenden Dritten aufgefaßt werden mußte, ob es von ihm nach Treu und Glauben dahin gedeutet werden durfte, daß der Prinzipal bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt von dem Verhalten des Vertreters Kenntnis haben müßte oder es duldet. Der Prinzipal haftet also, wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt von den Geschäften der dazu nicht berechtigten Angestellten Kenntnis erlangt haben würde. (J. W. 27/8, 1249.)

**Eine französische Stimme über die Frage des Zusammenschlusses der Chemie-Industrie.** In der ordentlichen Hauptversammlung der Société des Produits Chimiques de Saint-Denis kam der Aufsichtsratsvorsitzende auf die brennende Frage der Konzentration der französischen Chemie-Industrie zu sprechen. „Angesichts der so ungeheuren Weltzusammenschlußbewegung dürfte Frankreich das Studium der Angliederung dieser Art nicht länger aufschieben, ohne Gefahr zu laufen, hinter den übrigen Nationen zurückzubleiben. Nur durch ähnliche Organisationen wie im Auslande könne Frankreich zu einer Produktionsregelung, zu einer Auswahl und einem Austausch von Verfahren, zu einer Spezialisierung der Erzeugung kommen. Durch die Rationalisierung lassen sich doppelte Ausgaben vermeiden und die allgemeinen Unkosten einschränken. Es ist unmöglich, außerhalb der allgemeinen Entwicklung zu bleiben, die den Erfordernissen der Zeit entspricht. Ja, es ist sogar nötig, den Weg der Abreden und Verständigungen zu beschreiten, der der Chemie-Industrie allein eine Fortentwicklung und Vervollkommnung im Interesse des Landes wie der Verbraucher gestattet.“